



Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds für die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten (MFA) durch die KV Brandenburg

Präambel

§ 105 Abs. 1a Satz 2 SGB V eröffnet die Möglichkeit der Verwendung von Mitteln des Strukturfonds für Zuschläge zur Vergütung und zur Ausbildung. Auf dieser Grundlage ist die Förderung der Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten als ein wichtiges Ziel zur Unterstützung der vertragsärztlichen Tätigkeiten in den Brandenburgischen Arztpraxen herauszuheben.

Vertragsärzten, die die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten durchführen, wird eine einmalige Fördersumme aus dem Strukturfonds ausgezahlt. Der Vorstand hat der Mittelverwendung in Höhe von insgesamt 250.000,- € für die Jahre 2023 und 2024 zugestimmt. Die Gewährung von Fördermitteln für den Förderzeitraum 2023 kann erstmalig für einen Ausbildungsbeginn ab 1. Juli 2023 sowie für den Förderzeitraum 2024 für einen Ausbildungsbeginn ab 1. April 2024 beantragt werden. Maßgeblich ist hierbei das Datum, zu dem das Ausbildungsverhältnis zwischen Praxis und Auszubildenden geschlossen wird (= Beginn der berufspraktischen Ausbildung).

§ 1

Förderberechtigung

Förderberechtigt sind ausschließlich ausbildende Vertragsarztpraxen (Einzelpraxis, BAG, MVZ, medizinische Einrichtung nach § 402 SGB V) im Land Brandenburg.

§ 2

Höhe der Förderung

Vertragsärzte, die ab dem Ausbildungsbeginn 1. Juli 2023 bzw. 1. April 2024 Auszubildende für die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten neu beschäftigen, wird auf Antrag bis zum Aufbrauchen des bereitgestellten Förderbudgets ein Zuschuss in Höhe von

einmalig 500,- € (pro geschlossenem Ausbildungsvertrag)

gewährt.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung eines Förderungszuschusses

Die Gewährung des unter § 2 benannten Zuschusses setzt einen schriftlichen Antrag bei der KVBB voraus, der spätestens bis zum Ablauf des 15. Oktober eines jeden Jahres zu stellen ist und fristgerecht bei der KVBB eingegangen sein muss. Eine rückwirkende Antragstellung für das Vorjahr ist nicht möglich.



Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses:

1. Das Ausbildungsverhältnis hat im jeweiligen Förderzeitraum begonnen.
2. Ein Ausbildungsverhältnis wurde rechtswirksam zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
3. Das notwendige Antragsformular ist vollständig ausgefüllt.

§ 4

Bedingungen für die Gewährung eines Förderungszuschusses

Mit der Gewährung eines Förderungszuschusses ist der Vertragsarzt/die Einrichtung verpflichtet, 6 Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses, eine Bestätigung über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses an die KVBB zu senden, ohne dass es einer Aufforderung/Erinnerung durch die KVBB bedarf.

§ 5

Zahlungsverfahren/Bewilligungsverfahren

1. Nach Ablauf der Antragsfrist erhält die Vertragsarztpraxis eine Vorabinformation über die Gewährungsfähigkeit und Höhe der Förderung.
2. Maßgeblich für die Verteilung der begrenzten Fördermittel ist der Zeitpunkt des Posteinganges bei der KVBB.
3. Die Auszahlung der Förderungssumme erfolgt frühestens nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab Beginn des Ausbildungsverhältnisses, sofern das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses vom Antragsteller unaufgefordert angezeigt und demnach bestätigt wird. Ein Muster für diese Erklärung wird der Vorabinformation über die Gewährungsfähigkeit beigelegt und ist verbindlich zu nutzen.
4. Zur Einreichung dieser Erklärung wird eine Frist bis zum 31.03. des Folgejahres festgelegt.
5. Die Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen schließt eine Auszahlung der Förderungssumme aus.
6. Nach Prüfung der Einhaltung der genannten Fristen wird die Fördersumme zu Lasten des Strukturfonds ausgezahlt.

§ 6

Finanzmittel

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 7

Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen der DSGVO, des SGB X, des Bundes und des Landes sind zu beachten.



§8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch den Vorstand der KVBB mit Wirkung zum 01.11.2023 in Kraft und sind für die Gewährung der begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel wirksam. Die Gültigkeit der Ausführungsbestimmungen endet mit dem Auszahlungsprozess im Frühjahr 2025 für die im Oktober 2024 gestellten Anträge.

Anlage

Antragsformular „Antrag auf Gewährung eines Förderungszuschusses“